

Es sind 25 St. Bäume der Pflanzenliste, I. aufgrund folgender Vorgaben zu pflanzen

mindestens ein Baum je 100 m² festgesetzter Fläche ge-

måß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

mindestens ein Baum je fünf Pkw-Stellplätzen. Unterirdische bzw. in den unteren Ebenen von Parkdecks befindliche Stellplätze werden dabei nicht mit einbezogen.

Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte sind verbindlich in der Anzahl und Qualität; sich aus den Örtlichkeiten ergebende Änderungen bezüglich ihrer Anordnung sind zulässig. 8.3. Anoflanzen, Hecken

Auf den mit W festgesetzten Flächen sind Gehötze der Pflanzenliste, II. zu pflanzen und als Hecken mit Sicht- und Lärmschutzfunktion zu entwickeln. Mindestpflanzdichte: ein Gehölz je 2 m² Pflanzfläche

Festgesetzte Baumanpflanzungen nach Pkl. 8.2. sind ein-

8.4 Erhalten, Gehölzbestände

Gehölzbestände innerhalb von festgesetzten Flächen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind zu erhalten. Vorhandene Gehölze in Qualität der Pflanzenliste sind bei den festgesetzten Anpflanzungen nach den Punkten 8.2

8.5, Pflege von Grundstücksfreiflächen

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind gärtnerisch zu pflegen und dauerhaft im Sinne der Festsetzungen zu erhalten.

FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE

1. Dachgestaltung

Dacheindeckungen sind in rotem Grundton zu halten. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Flachdächer sind zulässig, wenn mindestens 75 % ihrer Fläche extensiv mit lebenden Pflanzen begrünt werden. 2. Fassadengestaltung

Für die Fassaden der Hauptbaukörper sind Farben mitt-lerer Helligkeitsstufe sowie in "altweiß", für die Sichtfassaden von Parkdecks und sonstigen Nebenanlagen sind darüber hinaus auch Verklinkerungen zulässig Abweichungen hiervon können gestattet werden soweit Orts- und Landschaftsbild nicht gestört sind. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien und Farbgebungen sind an Fassaden unzulässig. 3. Einfriedungen

An der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen ausschließlich als Laubholzhecke, geschnitten und ungeschnitten, zulässig. Andere Einfriedungsmaterialien sind in Verbindung mit Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,2 m nicht überschreiten. Abgrenzungen, die nicht aus Pflanzungen bestehen, sind so herzustellen, dass ein durchgängigen Abstand zwischen Boden und Unterkante Abgrenzung von mindestens 15 cm verbleibt

4. Werbeanlagen

Lichtwerbung mit grellen Farben und Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Entlang der Erschließungsstraße "Auf der Pfiffershecke" sind Werbeanlagen mit Beleuchtung unzulässig. Werbeanlagen sind bis zur Höhe Oberkante (OK) des ersten Geschosses zulässig. Ihre Gesamtfläche an einem Gebäude darf einen Anteil von 20 % der dazugehörigen Fassadenfläche bis zur OK des ersten Geschossas nicht überschreiten

5. Abfall- und Wertstoffbehälter

Die Vergrößerung des planzeichnerisch dargestellten Containerplatzes und Änderungen hinsichtlich seines Standortes können zugelassen werden.

BEDEUTEN:

FESTSETZUNGEN IN TABELLEN

FESTSETZUNGEN GEMÄSS

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl Dachneigung

Gebäudehöhen

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO)

SONSTIGES SONDERGE Lebensmittemarkt (§ 11 B

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

max. Vollges

Geschossflä

Dachform

MASS DER BAULICHEN NUTZUN

(als Höchstmaße)

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO)

GRZ 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ 0.8 GESCHOSSFLÄCHEN7A

TH 4.5 m FH 8,7 m

ZAHL DER VOLLGESCH TRAUFHÖHE FIRSTHOHE BZ 188,5 mūNN UNTERE BEZUGSHÖHE,

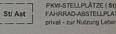
zur Ermittlung von TH und Höhenlinie [m üNN] Höhenmesspunkt Im üNNI

BAUWEISE: ÜBERBAUBARE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO ABWEICHENDE BAUWEIS

BAUGRENZE

OBERBAUBARE GRUND-STÜCKSEI ÄCHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO) PKW-STELLPLÄTZE (St)



privat - zur Nutzung Leber EIN-/ AUSFAHRT, unteres

VON DER BEBAUUNG FREIZUHA

FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

FREIZUHALTENDES SICH RAS-K 1, Anfahrsicht

VERKEHRSFLÄCHEN; ANSCHLUS

RER FLÄCHEN AN VERKEHRSFLA (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN BES ZWECKBESTIMMUNG, pri ge für den öffentlichen Verki LAGE DER EIN- AUSFAHR

FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 (1) Nr. 21 Band

LV/LO

MIT LEITUNGSRECHTEN

BELASTETE FLACHEN für vorhandene Leitungen der

gungsträger - Kanal und Wass

für die Option auf Leitungsver

s sind 25 St. Bäume der Pflanzenliste, I. aufgrund folgen-PLANZEICHENERKLARUNG der Vorgaben zu pflanzen: mindestens ein Baum je 100 m² festgesetzter Fläche gemāß § 9 (1) Nr. 25 BauGB. mindestens ein Baum je fünf Pkw-Stellplätzen. Unterirdische bzw. in den unteren Ebenen von Parkdecks befindliche Stellplätze werden dabei nicht mit einbezogen,

Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte sind verbindlich in der Anzahl und Qualität; sich aus den Örtlichkeiten ergebende Änderungen bezüglich ihrer Anordnung sind zulässig. 8.3. Anpflanzen, Hecken

EI"

EN

ng ist für das

VO ein Lebens-

Nettoverkaufstå-00 m² nicht über-

die Flächen bauli-

eren Ebenen von

t angerechnet.

erbaubare

GB, BauNVO)

4) BauNVO fest-

nov feworani to

uNVO ab. als

Flächen an

die Allgemein-

festgesetzten

des Geltungs-" und "Auf der

hrstellnehmer

er den plan-

ereich gestattet

z, zur Pflege und

d Landschaft

oberind schar

nit wasser-

kungen

5.00 Uhr ist

ngen und für die Nr. 25 BauGB)

1) Nr. 25 BauGB

anzenliste vor-

Minne, Stamm-

, Gemeine

ogol-Kirsche es Platien-

Autroter

ruche

mung, eine ver-

en sind.

Auf den mit V festgesetzten Flächen sind Gehötze der Pflanzenliste, II. zu pflanzen und als Hecken mit Sicht- und Lärmschutzfunktion zu entwickeln. Mindestpflanzdichte: ein Gehölz je 2 m² Pflanzfläche. Festgesetzte Baumanpflanzungen nach Pkt. 8.2. sind ein-

8.4. Erhalten, Gehölzbestände

Gehölzbestände innerhalb von festgesetzten Flächen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind zu erhalten Vorhandene Gehölze in Qualität der Pflanzenliste sind bei den festgesetzten Anpflanzungen nach den Punkten 8.2. und 8.3. anzurechnen

8.5. Pflege von Grundstücksfreiflächen

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind gärtnerisch zu pflegen und dauerhaft im Sinne der Festsetzungen zu erhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE **FESTSETZUNGEN** (§ 9 (4) BauGB I. V. m. § 81 HBO)

Dacheindeckungen sind in rotem Grundton zu halten. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Flachdächer sind zulässig, wenn mindestens 75 % ihrer Fläche extensiv mit lebenden Pflanzen begrünt werden.

2. Fassadengestaltung

Für die Fassaden der Hauptbaukörper sind Farben mittlerer Helligkeitsstufe sowie in 'altweiß', für die Sichtfassaden von Parkdecks und sonstigen Nebenanlagen sind darüber hinaus auch Verklinkerungen zulässig. Abweichungen hiervon können gestattet werden soweit Orts- und Landschaftsbild nicht gestört sind. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien und Farbgebungen sind an Fassaden unzulässig.

An der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen ausschließlich als Laubholzhecke, geschnit-ten und ungeschnitten, zulässig. Andere Einfriedungsmateriallen sind in Verbindung mit Hecken zulässig. Die Hö-he der Einfriedungen darf 1,2 m nicht überschreiten. Abgrenzungen, die nicht aus Pflanzungen bestehen, sind so herzustellen, dass ein durchgängigen Abstand zwi-schen Boden und Unterkante Abgrenzung von mindestens

4. Werbeanlagen

Lichtwerbung mit grellen Farben und Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Endlang der Erschließungsstraße "Auf der Pfiffershecke" sind Werbeanlagen mit Beleuchtung unzulässig. Werbeanlagen sind bis zur Höhe Oberkante (OK) des ersten Geschosses zulässig. Ihre Gesamtfläche an ei-nem Gebäude darf einen Anteil von 20 % der dazugehörigen Fassadenfläche bis zur OK des ersten Geschosses nicht überschreiten.

5. Abfall- und Wertstoffbehälter

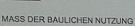
Die Vergrößerung des planzelchnerisch dargestellten Containerplatzes und Änderungen hinsichtlich seines Standortes können zugelassen werden.

FESTSETZUNGEN IN TABELLENFORM

BEDEUTEN:

| Bauweise | max. Vollgeschosszah | | |
|------------------|----------------------|--|--|
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl | | |
| Dachneigung | Dachform | | |
| Gebäudehöhen | | | |

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO)



SONSTIGES SONDERGEBIET. Lebensmittemarkt (§ 11 BauNVO)

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO) (als Höchstmaße) GRZ 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ 0.8 TH 4.5 m

GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE TRAUFHÖHE FIRSTHÖHE

FH 8.7 m _ 190 -0 187,4

BZ 188,5 müNN UNTERE BEZUGSHÖHE. zur Ermittlung von TH und FH: Höhenlinie [m ūNN] Höhenmesspunkt [m üNN]

BAUWEISE: ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUND-STÜCKSFLÄCHE

ABWEICHENDE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO)



PKW-STELLPLÄTZE (St) z.T. mit Zufahrt, FAHRRAD-ABSTELLPLATZ (Ast), privat - zur Nutzung Lebensmittelmarkt

EIN-/ AUSFAHRT, unteres Pardeck

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)



FREIZUHALTENDES SICHTFELD RAS-K 1. Anfahrsicht

VERKEHRSFLÄCHEN; ANSCHLUSS ANDE-RER FLÄCHEN AN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, private Gehwege für den öffentlichen Verkehr



LAGE DER EIN- AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Lv/Lo

MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN: für vorhandene Leitungen der Versorgungsträger - Kanal und Wasser für die Option auf Leitungsverlegung der ANLAGE ZUM SCHUTZ VOR SCHÄD-LICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN, Holzwand als Lärm- und Sichtschutz

PFLANZGEBOTE, BINDUNG FÜR BEPFLAN-ZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB; § 81 HBO)

UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)



FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Anpflanzen, Hecke

Anoflanzen, Bäume

DIE BAUGESTALTUNG BETREFFENDE PLANZEICHEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO)

20° - 32°

SATTELDACH, zulässig DACHNEIGUNG, zulässig

WERTSTOFFCONTAINER, Standort

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-TUNGSBERFICHES ZUR 2 ÄNDF-RUNG DES B-PLANS NR. 5 (§ 9 (7) BauGB)

HINWEISE UND INFORMATIONEN: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BauGB)



SCHUTZGEBIET FÜR DIE GRUNDWASSERGEWINNUNG

Der gesamte Geltungsbereich ist ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III B.



GEBÄUDE, zum Abriss vorgesehen

KATASTERGRUNDLAGEN



GEBÄUDE, Bestand

Flur 14

FLURNUMMER, vorhanden FLURGRENZE, vorhanden

FLURSTÜCKS-NR., vorh.

FLURSTÜCKSGRENZE, vorh.

Kartengrundlage ist ein Auszug aus der digitalen Liegen-schaftskarte der Gemeinde Niestetal, Gemarkung Heiligenrode, Flur 14.

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeich-nungen der Flurstücke sowie der Gebäudebestand mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 29.07.04. übereinstimmen.

Hofgeismar, den 05. Feb. 2004



Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal vom 31.05.2001 aufgestellt worden. Dieser Beschluss wurde am 15.08.2002 im Mittellungsblatt der Gemeinde Niestetal ortsüblich bekannt gemacht Niestetal, den 2 FEB. 2004



Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal am 15.08.2002 in der Zeit vom 26.08.2002 bls einschließlich 27.09.2002 statt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 BauGB an der Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5

Niestotal, den1 2 FEB 2004

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 hat mit seiner Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal am 30.10.2003 in der Zeit vom 10.11.2003 bis einschließlich 12.12.2003 öffentlich ausgelegen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden benachrichtigt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und die wurden gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 81 HBO und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung am 29.01.2004 als Satzungen be-



Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 als Satzungen wurde am]. Ander Statzungen wirde am in der Gemeinde Niestetal ortsüblich bekannt

Mit ihrer Bekanntmachung ist die 2. Änderung zum Be-bauungsplan Nr. 5 in Kraft getreten.



FLÄCHE DER 2 ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR 5- 0 56 ha

Bebauungsplan: aufgestellt im Januar 2004



i unidiadelli idi die i esiseizulidell

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen

ab dem 01.01.1998 in einer novellierten Fassung

Das Raumordnungsgesetz (BauROG) in der Fas-

die 4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

die 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bau-leitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Die Hessische Bauordnung (HBO 2002) in der Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

vom 12.02.1990 in der geltenden Fassung sowie das Gesetz zur Umsetzung der Umweltverträg-

lichkeitsprüfung-Änderungsrichtlinie vom 27.07.2001,

das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Natur-schutzes und der Landschaftspflege und zur Anpas-sung anderer Rechtsvorschriften (NatSchGNeuregG)

vom 25.03.2002 in der geltenden Fassung.

vom 18.06.2002 (GVBI. I. S. 274) In Kraft seit 01.10.2002

(Planzeichenverordnung - PlanzV '90) vom

LIMWELT-LIND NATURSCHUTZGESETZE

18 12 1990 (BGBL 1991 I S. 58):

LANDESBAUORDNUNG

(Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches,

des Bebauungsplanes

BAUGESETZBUCH

BR-Drucksache 478/97);

sung vom 18.08.1997,

RAUMORDNUNGSGESETZ



Karlsbader Str. 28 34359 Reinhardshagen Tel.: 05544/91192 Fax: 05544/91193

Henschelweg 11 34292 Ahnatal Tel. 05609/804855 Fex. 05609/804853

ANI ACE

Gemeinde Niestetal, Ortsteil Heiligenrode 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Witzenhäuser Straße I"

| BEARB. | LUPKE | Januar 2004 | MASS-STAB: | BLATT: | T |
|---------------|-------|-------------|---------------|--------|---|
| GEZ. | LUPKE | Januar 2004 | 1:500 / | 1 | 1 |
| GEAEND. | | | BAUHERR | 1 | 1 |
| CON EXTRANSFR | | | BAUTERN IN IN | | |

ni 01-03 himlen